**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 41 (1890)

**Artikel:** Die Privatforstwirthschaft

Autor: Landolt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763450

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Aufsätze.

## Die Privatforstwirthschaft.

Das Gesammtwaldareal der Schweiz beträgt 882,887 ha, davon sind ca. 240,000 ha Privatwald, die Privatwälder nehmen somit nahezu 30 % der Gesammtwaldfläche ein, ihre Behandlung und Benutzung übt daher einen grossen Einfluss auf den Ertrag unserer Waldungen an Material und Geld.

Bei der grossen Bedeutung der Privatwaldungen darf man sich nicht darüber wundern, dass sie schon bei Erlassung der alten Forstordnungen berücksichtigt wurden. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts wurden sie durch die Gesetzgebung den Gemeindewaldungen nahezu gleich gestellt; man verbot nicht bloss die Rodung, sondern auch den Holzverkauf. In der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts huldigte man in dieser Richtung möglichst grosser Freiheit, nicht einmal das Rodungsverbot wurde überall aufrecht erhalten und das Holzverkaufsverbot, wo es fortbestand, mangelhaft gehandhabt. Auf die Wiederaufforstung und eine sorgfältige Pflege der Privatwaldungen übten die Staatsforstbeamten nur einen geringen direkten Einfluss. Gleichwohl machte auch die Privatwirthschaft im zweiten Viertel namhafte Fortschritte, das gute Beispiel, welches in den Staats- und Gemeindewaldungen gegeben wurde und die bei guter Gelegenheit gebotene Belehrung und Aufmunterung wirkte anregend und fördernd.

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 schaffte mit Beziehung auf die Privatwaldungen zwar nicht neues, aber doch allgemeineres Recht. Dasselbe setzt fest:

1. das Areal darf ohne kantonale Bewilligung nicht vermindert werden;

- 2. alle zukünftigen Blössen und Schläge sind wieder aufzuforsten;
- 3. Beholzungsrechte können vom Grundeigenthümer abgelöst werden, die Belastung mit neuen Dienstbarkeiten ist untersagt;
- 4. die Nebennutzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang und das Streusammeln, sind auf bestimmte Flächen zu beschränken oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben. Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind zu regeln.
- 5. Uebertretungen gesetzlicher Bestimmungen sind zu bestrafen.

Die als Schutzwaldungen klassifizirten Privatwälder sind allen Bestimmungen des Gesetzes unterstellt, also ähnlich zu behandeln, wie die Gemeindswaldungen.

Wenn auch nicht alle Privatwaldungen unter dem Bundesgesetze stehen, so werden doch in verschiedenen Theilen des nicht in der eidgenössischen Aufsichtszone liegenden Gebietes ähnliche Bestimmungen gehandhabt, wie sie für die Nichtschutzwaldungen vorgeschrieben sind. Nur an wenigen Orten sind die Privatwaldungen ganz ohne Aufsicht.

Bei der Ausscheidung der Schutzwaldungen ist man so ängstlich vorgegangen, dass viele Privatwaldungen im eidgenössischen Aufsichtsgebiet zu denselben gezählt wurden, also beförstert werden können, wie die Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen.

Durch die Hauptbestimmungen: Rodungsverbot, Aufforstungsgebot, Ablösung der Servituten und Regulirung der Nebennutzungen, ist die Möglichkeit gegeben, in den Privatwäldern eine befriedigende Wirthschaft einzuführen. Dass das schon in ausgedehnter Weise geschehen sei, darf man nicht behaupten; die der heutigen Privatwaldwirthschaft anklebenden Uebelstände sind folgende:

Uebernutzung. Im grössten Theil unserer Privatwälder fehlt altes, hiebsreifes Holz. Die Besitzer schlagen das Holz auf ihren Waldparzellen ab, wenn es nutzbar und verkäuflich ist und rechtfertigen dieses Vorgehen, indem sie sagen, der Gelderlös trägt grössere Zinsen, wenn er ausgeliehen oder zur Bezahlung von Schulden verwendet wird, als am Material und Werthzuwachs des stehen bleibenden Bestandes gewonnen würden. Ueber dieses wächst auf der entholzten Fläche bald wieder so viel Holz, als am stehen gebliebenen alten Bestande gewachsen wäre, der Gewinn ist also ein doppelter: grössere Zinsen und annähernd gleichbleibender Holzzuwachs. Unsere Privat-

waldbesitzer sind zum grössten Theil Anhänger der reinen Finanzwirthschaft.

Mangelhafte Verjüngung und ungenügende Pflege der Bestände. Mit der Verjüngung hat es sich in neuerer Zeit bedeutend gebessert, indem viele Privatwaldbesitzer ihre Kahlschläge sorgfältig bepflanzen, oder bei der Plänterwirthschaft der Verjüngung Rechnung tragen, gleichwohl bleibt noch viel zu wünschen. Gar mancher Schlag bleibt unbepflanzt und verunkrautet und viele Plänterwälder werden so stark gelichtet, dass samentragende Bäume fehlen, die Verjüngung also ausbleibt.

Noch schlimmer steht es an vielen Orten mit der Pflege der Jungwüchse. Man lässt die gesetzten und freiwillig erscheinenden Pflanzen von Gras, Unkraut und Stauden überwachsen und ersticken, durchforstet die jungen und mittelalten Bestände nur ungenügend oder gar nicht, vernachlässigt die Sorge für eine angemessene Holzartenmischung und schützt den Wald zu wenig gegen Schädigungen durch die organische und unorganische Natur.

Einseitige Begünstigung einzelner Holzarten. Beim Holzanbau wird, je nach Boden und Lage, in der Regel entweder die Rothtanne oder die Föhre für sich allein angebaut und damit ein grösserer Fehler gemacht, als wenn das Gleiche in den Gemeindswaldungen mit guter Hiebsfolge geschieht. In den parzellirten Wäldern mit ungeregelter Hiebsführung wird die Rothtanne vom Winde geworfen und in den lichten, isolirten Föhrenbeständen leiden Boden und Bäume von der Sonne und den austrocknenden Winden weit mehr, als in gemeinsamen, zusammenhängenden, gut bewirthschafteten Waldungen.

Das grösste Uebel der Privat-Forstwirthschaft besteht in der starken Parzellirung der Flächen. Gar häufig kommen — namentlich im Flach- und Hügelland — Parzellen von 5—10 Aren, sogar noch kleinere vor, während solche von zwei und mehr Hektaren selten sind. Auf so parzellirtem Besitz ist keine geordnete Forstwirthschaft möglich. Der eine schlägt sein Holz 50jährig oder noch jünger, der andere würde das seinige gerne 100 Jahre alt werden lassen; im Westen und Osten, Norden und Süden werden, ohne alle Rücksicht auf die Nachbarn, kleinere und grössere Schläge angelegt, wodurch Wind und Wetter Thür und Thor geöffnet wird. Dem Einen wird sein Holz umgeweht oder so geschädigt, dass er es — obschon er es gerne hätte älter werden lassen — schlagen

muss; der zwischen älteren Beständen stehende Jungwuchs des Anderen wird so beschattet und vertropft, dass der Zuwachs um mehr als die Hälfte reduzirt wird; ein dritter macht nur kleine Schläge für den eigenen Bedarf und kann dieselben, der Schädigungen durch die zukünftigen Fällungen wegen, erst nach einer Reihe von Jahren aufforsten. Ueber dieses sind gegenseitige Schädigungen bei der Holzfällung und Abfuhr nicht zu vermeiden und eine Menge Holzabfuhrwege nöthig, welche Niemand ordentlich unterhalten will.

Im Plänterwald treten diese Uebelstände nicht so stark hervor wie bei der Kahlschlagwirthschaft, aber dennoch befinden sich die parzellirten Plänterwälder ebenfalls in einem ungeordneteren Zustande als die arrondirten, einem Besitzer gehörenden.

Bei diesen auf den Zuwachs einen sehr ungünstigen Einfluss übenden Verhältnissen kann es nicht befremden, wenn der Ertrag der Privatwälder bedeutend hinter demjenigen der Gemeindewälder zurückbleibt. Der Unterschied ist am grössten, wo durchweg Kahlschlagwirthschaft herrscht und die Gemeindewaldungen schon seit längerer Zeit gut behandelt werden, er ist kleiner bei der Plänterwirthschaft und in den Gegenden, in denen bis auf die neuere Zeit auch den Gemeindswaldungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Leider sind gerade an den erst genannten Orten die Privatwaldungen stärker vertreten als in den Gegenden mit Plänterwirthschaft.

Man wird eher unter der Wirklichkeit bleiben als dieselbe überschreiten, wenn man annimmt, der Ertrag der parzellirten Privatwälder bleibe demjenigen der Gemeindewälder gegenüber auch dann, wenn in beiden Eigenthumsklassen eine möglichst gute Wirthschaft geführt wird, um einen Festmeter pro Hektare zurück. Dieser eine Meter Zuwachsverlust repräsentirt für die Schweiz — die Arbeitslöhne mit gerechnet — eine Einbusse am Jahresertrag von mindestens 3 Millionen Franken, eine Summe, welche die Frage: Wie könnte dieser Verlust vermieden werden? vollständig rechtfertigt. Gegenwärtig, bei der noch sehr mangelhaften Behandlung der Privatwälder, ist der Ertragsunterschied noch viel grösser.

Auf die gestellte Frage kann eine kurze und bestimmte Antwort gegeben werden, sie lautet: Durch Zusammenlegung der Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen. Diese Zusammenlegung könnte gemeindeweise erfolgen, oder durch Vereinigung zusammenhängender Komplexe ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen;

wirthschaftlich wäre diese letzte Zusammenlegung der ersten vorzuziehen. Unter allen Umständen ist dafür zu sorgen, dass die vereinigten Komplexe so gross werden, dass in denselben eine selbstständige nachhaltige Benutzung und eine wohlgeordnete Wirthschaft geführt werden kann.

So leicht die gestellte Frage beantwortet werden kann, so schwer ist die praktische Ausführung der in der Antwort liegenden Aufgabe. Nur ausnahmsweise könnte die freiwillige Zustimmung aller Betheiligten zur Durchführung einer solchen Massregel erwartet werden, es wäre daher vor allem ein Gesetz nothwendig, mit dem eine kleinere oder grössere Minderheit gezwungen werden könnte, sich den Beschlüssen der Mehrheit zu fügen. An vielen Orten dürfte es schon recht schwer sein, nur eine Mehrheit unter einen Hut zu bringen. Auch das Zustandebringen eines derartigen Gesetzes dürfte, obschon es in vielen anderen Richtungen (Ent- und Bewässerungen, Güterzusammenlegungen etc.) sehr gute Dienste leisten könnte, keine leichte Aufgabe sein.

Recht schwierig würde sich auch die Ausführung der Zusammenlegung erweisen, sie könnte jedenfalls nur durch tüchtige Forsttechniker allseitig befriedigend gelöst werden. Die Schwierigkeiten liegen in den sehr ungleichen Besitzverhältnissen am Grund und Boden und in den eben so ungleichen Werthen der auf denselben stockenden Holzvorräthe.

Auf der einen Seite müsste man sich Mühe geben, die jetzigen Privatbesitzer am zukünftigen gemeinsamen Eigenthum ungefähr in demselben Verhältniss Theil nehmen zu lassen, in dem sie jetzt am Gesammtbesitz betheiligt sind, wobei sich die Frage in den Vordergrund drängen würde: Soll für die zukünftigen Theilrechte der jetzige Grundbesitz oder der Werth des Privateigenthums incl. Holzvorrath massgebend sein? Auf der andern Seite müsste man dafür sorgen, dass die zukünftigen Theilrechte nicht zu ungleichwerthig und der Theilung des Ertrages keine zu grossen Schwierigkeiten entgegen stellen würden. Ohne Ausgleichung der verschiedenartigen Eigenthumsrechte durch Geldleistungen und Geldentschädigungen würde man höchst selten auskommen.

Der ungleiche Werth der zur Zeit der Zusammenlegung vorhandenen Holzvorräthe würde am einfachsten durch Geldleistungen ausgeglichen. Da aber in der Regel die Unbemittelten zahlen müssten und die Bemittelten zu empfangen hätten, so würden einer

derartigen Regulirung dieser Verhältnisse in den meisten Fällen unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen. Man müsste entweder
denjenigen, welche zu grosse Vorräthe haben, eine angemessene Frist
zum Bezug derselben einräumen oder den Werth der Ueberschüsse
bei der Feststellung der zukünftigen Theilrechte berücksichtigen.
Besitzer, welche gegenwärtig ganz geringe Flächen und auf denselben
kleine Holzvorräthe haben, müssten wohl auch ausgekauft werden,
wenn sie nicht die Mittel besitzen würden, ihre Werthe durch Geldleistungen zum Werthe eines kleinsten Theilrechtes zu steigern.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass einer solchen Zusammenlegung der parzellirten Privatwälder eine Vermessung des betheiligten Grundbesitzes, eine sorgfältige Taxation der Holzvorräthe und eine Werthung beider vorangehen müsste. Dass bei den weiteren Verhandlungen den Betheiligten das Recht eingeräumt werden müsste, ihre Ansichten geltend zu machen, unterliegt keinem Zweifel. Selbstverständlich könnte ein Zusammenlegungsprojekt auch nur dann realisirt werden, wenn die Mehrheit der Betheiligten demselben zustimmen würde.

Leider dürfen wir vor der Hand noch nicht darauf rechnen, dass derartige, das Uebel am gründlichsten und vollständigsten beseitigende Projekte zahlreich zur Ausführung gelangen werden. Nach eigenen Erfahrungen schrecken selbst die einsichtigen und der Sache günstig gestimmten Privatwaldbesitzer vor den grossen Schwierigkeiten der Durchführung zurück.

Leider sind die Schwierigkeiten mit der Beendigung der Zusammenlegung noch nicht gehoben, die Bewirthschaftung zusammengelegter Waldungen bietet eigenthümliche Schwierigkeiten. Es fehlt an einer richtigen Altersabstufung und namentlich an einer auch nur einigermassen befriedigenden Gruppirung der Bestände der verschiedenen Altersklassen, der Holzvorrath ist für eine Umtriebszeit, bei der auch Nutz- und Bauholz erzeugt werden soll, zu klein, die Nutzung muss daher, dem an sich beschränkten Zuwachs gegenüber, ermässigt werden; es sind viele alte Blössen aufzuforsten, vernachlässigte Bestände in besseren Zustand zu bringen, eine geordnete Hiebsfolge einzuführen, neue Wege zu erstellen etc.; man kann sich daher nicht wundern, wenn auch mancher Förster vor den seiner wartenden Aufgaben zurückschreckt.

Wir müssen die Zusammenlegung anstreben, dürfen aber, da sie sehr langsam vorrücken wird, die anderen Mittel zur Hebung der Privatforstwirthschaft nicht gering schätzen, sondern alles thun, um auch durch sie vorwärts zu kommen und Besseres zu schaffen. Zu diesen anderweitigen Mitteln gehören:

Belehrung der Privatwaldbesitzer über ihre wahren forstlichen Interessen, Ermunterung zur Ausführung der nöthigen Kulturen, Abgabe guter Pflanzen zu billigem Preise, Anleitung zu richtiger, die Verjüngung begünstigender Plänterung, Ermunterung zu sorgfältiger Bestandespflege und richtiger Ausführung der Durchforstungen sowie zur Erhöhung des Hiebsalters und damit zur Erziehung werthvollerer, guten Absatz findender Sortimente. Der oben ausgerechnete Ertragsausfall wird zwar dadurch nicht vermieden, wohl aber der durch nachlässige Wirthschaft weiter herbeigeführte Ertragsverlust vermindert. Durch unermüdetes Vorgehen der Forstbeamten in dieser Richtung kann, auch ohne Gesetz, Vieles erreicht werden, besonders wenn die diessfälligen Ermunterungen und Belehrungen durch gute Beispiele in den Staats- und Gemeindewaldungen unterstützt werden.

Förderung der Bildung grösserer Parzellen durch Kauf und Tausch. Je mehr die kleinen Parzellen verschwinden und grössere an deren Stelle treten, desto weniger werden die Uebelstände der Privatforstwirthschaft fühlbar und desto geringer sind die mit derselben verbundenen Opfer.

Endlich Bildung von Korporationen mit bleibendem Privatwaldbesitz. Diese Einrichtung ist im Kanton Zürich fakultativ eingeführt und zwar mit recht befriedigendem Erfolg. Die Waldbesitzer einer Gemeinde oder eines grösseren zusammenhängenden Komplexes treten - ohne an den Besitzverhältnissen etwas zu ändern - zusammen, entwerfen einfache Statuten, wozu ihnen ein Muster zugestellt wurde, wählen eine Vorsteherschaft von drei oder fünf Mitgliedern und einen Bannwart, der vom Staat anerkannt und unterwiesen wird. Sie legen dann gemeinsam einen Pflanzgarten an, unterhalten die Waldwege gemeinschaftlich, die Vorsteher und der Bannwart begleiten den Staatsforstbeamten bei seinen Waldbegängen, vermitteln dessen Anordnungen an die einzelnen Waldbesitzer, lassen die Ausführung überwachen und geben dem Forstbeamten Kenntniss von allfälligen Gesuchen Einzelner, von Gesetzesübertretungen und nachtheiligen Hiebsführungen etc. Der Staat bezahlt an die Kosten für gemeinschaftliche Leistungen und an die Försterbesoldungen bescheidene Beiträge. Durch diese einfache Einrichtung, zu der man die Waldbesitzer nicht zwingt, dürfte nach und nach auch die Zusammenlegung der Waldungen gefördert werden, weil mehr Anregung hiezu vorhanden ist, als da, wo jeder Besitzer seine Wege geht und mit seinen Nachbarn wenig in Berührung kommt. Wir glauben derartige Einrichtungen um so mehr empfehlen zu dürfen, als der Verkehr der Staatsforstbeamten mit den einzelnen Privatwaldbesitzern grosse Schwierigheiten bietet und gar oft nicht zum angestrebten Ziele führt.

Eine Frage von grosser Bedeutung ist schliesslich die: Wie weit darf der Staat in der Bevormundung der Privatwaldbesitzer gehen? Die Ansichten hierüber sind sehr getheilt und schwanken zwischen voller Freiheit und einer Aufsicht, welche derjenigen über die Gemeindewaldungen annähernd gleichkommt.

Ohne hier näher auf die Bedeutung der Wälder im Volks- und Staatshaushalt einzutreten, halten wir dafür, es habe das eidgenössische Forstgesetz in dieser Richtung rücksichtlich der Nichtschutzwaldungen so ziemlich das Richtige getroffen. Wir würden den Forderungen desselben nur noch beifügen: gute Pflege der Bestände, Mitwirkung bei der Ausführung aller Anordnungen, welche den Schutz der Wälder gegen nachtheilige äussere Einwirkungen zum Zwecke haben, Schutz gegen die Bestände der Nachbarn gefährdende Abholzungen und Ermöglichung der Zusammenlegung, beziehungsweise der Bildung von Korporationen ohne dieselbe. Man müsste also an die Gesetzgebung folgende Forderungen stellen:

- 1. Verbot der Rodung ohne Bewilligung;
- 2. Gebot zur Aufforstung aller Blössen und Schläge, Ausbesserung natürlicher Junggewächse und sorgfältige Pflege der jungen und älteren Bestände;
- 3. Ermöglichung der Ablösung oder Regulirung aller Servituten;
- 4. Pflicht zur Mitwirkung bei der Ausführung aller zum Schutze des Waldes gegen nachtheilige Einwirkungen getroffenen Anordnungen;
- 5. Möglichster Schutz gegen Abholzungen, durch welche die Bestände der Nachbarn erheblich gefährdet werden;
- 6. Erleichterung der Bildung von Korporationen mit oder ohne Zusammenlegung parzellirter Waldkomplexe und
- 7. Bestrafung der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften.

Alle diese Forderungen liegen im eigenen Interesse der Privatwaldbesitzer oder der öffentlichen Ordnung und sind mit Ausnahme der unter Ziffer 5 verzeichneten da, wo Vorsteher und Bannwarte gewählt werden, nicht schwer durchzuführen und zu überwachen.

Die Ausführung der unter Ziffer 5 gestellten Forderung denken wir uns wie folgt: die Forstpolizeibehörden schreiten nur ein, wenn von den Anstössern gegen eine Abholzung Klage geführt wird. Kommt eine Klage, so untersucht der Forstbeamte die Sache an Ort und Stelle und stellt, wenn bedeutender Schaden droht, den Hieb ein. Der den Hieb Beabsichtigende hat sich dieser Anordnung ohne Entschädigung zu fügen, wenn sein Bestand noch nicht finanziell haubar — z. B. weniger als 60 Jahre alt ist, wäre dagegen der Bestand finanziell haubar, würde also dem Betreffenden aus längerem Stehenlassen desselben Schaden erwachsen, so hätten ihm diejenigen, welche die Einstellung des Hiebes begehren, den nachweisbaren Schaden zu ersetzen. Nach unseren Erfahrungen ist in der Regel eine Verständigung mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden.

Eine derartige Ordnung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen wäre für die Besitzer derselben nicht sehr lästig, würde sie in der Benutzung derselben nur ausnahmsweise hemmen und bald zu einem besseren Zustand derselben führen. Eine ökonomische Schädigung liegt in derselben nicht.

Um wie viel weiter man in der Beaufsichtigung der Bewirthschaftung der Privatschutzwaldungen gehen dürfe, ist eine andere Frage. Wir halten die diessfälligen Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes, nach denen auch eine nachhaltige Benutzung gefordert und das zu fällende Holz angezeichnet werden kann, für zu weit gehend. Es ist entschieden nöthig, auch in den Privatwaldungen schädliche Abholzungen zu verhindern, die Privatwaldbesitzer sind daher in dieser Richtung streng zu überwachen; sie aber am Bezug der nutzbaren Holzvorräthe auch dann zu hindern, wenn daraus kein Schaden erwachsen kann, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen. Es dürfte daher genügen, wenn man für die Privatschutzwaldungen über die für die Nichtschutzwaldungen gestellten Forderungen hinaus noch anordnen würde: für die Holzbezüge sind die Weisungen der Forstbeamten einzuholen und zu befolgen.

Dass unter Umständen von Privatschutzwaldbesitzern weit mehr gefordert werden müsse, als oben vorgesehen ist, nicht selten sogar die Aufforstung bisher anderweitig benutzten Landes angeordnet werden muss, ist allgemein bekannt; in solchen Fällen muss dann aber der Staat und die Gemeinde angemessene Beiträge leisten, oder der Geschädigte muss auf andere Weise nöthigenfalls durch Expropriation für den nachweisbaren Verlust schadlos gehalten werden. Dem Einzelnen kann man wohl zumuthen, dass er Massregeln, welche dem allgemeinen Wohle dienen, keine Hindernisse entgegenstelle, dagegen darf man von ihm keine nur ihn oder nur Wenige treffenden materiellen Opfer verlangen.

Landolt.

Ueber das gegenwärtige Auftreten der "Nonne" in Süddeutschland.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung
des kant. bernischen Forstvereins am 19. Sept. 1890 in Bern

von Dr. Fankhauser, eidg. Forstadjunkt.

Bekanntlich war man bis dahin in der Schweiz gewohnt, wenn von forstschädlichen Schmetterlingen die Rede, ziemlich indifferent zu bleiben, in der Meinung, dass diese Insekten wohl in Norddeutschland grosse Heimsuchungen veranlassen können, für unsere Waldungen jedoch nur von untergeordneter Bedeutung seien. — Das massenhafte Auftreten des Schwammspinners, Liparis dispar, vor zwei Jahren in der Nähe von Illfingen ob Biel und des Lärchenwicklers, Tortrit pinicolana, im Wallis, im Oberengadin und andern Orts hat diese Auffassungsweise nicht zu ändern vermocht, indem der Schaden jener Thiere, z. B. im Vergleich zu dem von den Borkenkäfern angerichteten, immerhin ein unbedeutender zu nennen ist.

Durch die grossen Verheerungen, welche die Raupe der Nonne besonders dieses Jahr in Süddeutschland angerichtet hat, wird man freilich zu etwas andern Ansichten gedrängt, und da die Möglichkei einer Uebertragung des Uebels auch auf die tiefern Gegenden der Schweiz nicht ausgeschlossen erscheint, so dürfte eine kurze Betrachtung jener ausserordentlichen und folgenschweren Erscheinung nicht ohne Interesse sein.

Die Nonne, Liparis Monacha, ist bekanntlich ein Nachtfalter und gehört im Speciellen zur Familie der Spinner. Der Schmetterling ist namentlich ausgezeichnet durch die milchweissen, von schwarzen Zickzacklinien durchzogenen Vorderflügel, sowie durch die rosarothe Färbung des Hinterleibes. Das Weibehen, wesentlich grösser als das Männchen, unterscheidet sich von diesem vorzüglich durch die feinen fadenförmigen Fühler, während diejenigen des Männchens, wie bei allen Spinnern, lange Kammzähne tragen.